

**Teilungsordnung im Rahmen des
Versorgungsausgleichs
von Pensionsfondsverträgen
als Leistungszusage mit freier
Kapitalanlage nach § 3 Nr. 66 EStG**

aufgrund des
Gesetzes über den Versorgungsausgleich
(VersAusglG)

in der Fassung 12.2020

Versorgungsträger:
Deutscher Pensionsfonds AG

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Teilungsordnung gilt für die Teilung von Anwartschaften und Anrechten auf betriebliche Altersversorgung aufgrund von Zusagen, die die Deutsche Pensionsfonds AG (DPAG) erteilt hat und die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) unterliegen.

Hierbei handelt es sich um nicht-versicherungsförmige Pensionspläne mit denen mittels eines Pensionsfondsrahmenvertrages die Übernahme von Pensionsverpflichtungen eines Arbeitgebers geregelt wird (Pensionspläne gemäß § 236 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)).

Da der Pensionsfonds bei Leistungsanwärtern nicht den vollständigen Versorgungsanspruch, sondern lediglich die unverfallbare Anwartschaft zum Zeitpunkt der Übertragung übernimmt, beschränkt sich die Teilung auch nur auf die übertragene unverfallbare Anwartschaft.

Ehezeiten nach der Übertragung auf den Pensionsfonds bleiben daher auch bei der Bestimmung des Ausgleichswertes unberücksichtigt.

(2) **Teil A** dieser Teilungsordnung gilt für den vom Trägerunternehmen auf DPAG übertragenen Teil der Versorgungsverpflichtung und gilt nur so lange, wie DPAG in der finanziellen Lage ist, dies durchzuführen.

Das ist nur dann gegeben, wenn das Trägerunternehmen den Finanzierungsverpflichtungen insgesamt nachkommt und DPAG ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung stellt. Sollte bei

einer Unterschreitung des erforderlichen Mindestvermögens für laufende Leistungen das Trägerunternehmen seiner Nachschussverpflichtung nicht fristgemäß nachkommen, ist DPAG verpflichtet, die Versorgungen, die laufende Leistungen enthalten auf eine versicherungsförmige Durchführung umzustellen. Die Verpflichtung von DPAG ist dann ausschließlich auf diese Versicherungsleistung begrenzt.

Sollte sich jedoch zwischen der Versicherungsleistung und der ursprünglich übernommenen Versorgung eine Differenz ergeben, entsteht in dieser Höhe beim Trägerunternehmen wieder eine unmittelbare Versorgungsverpflichtung gegenüber dem Versorgungsberechtigten.

Gleiches gilt für Anwartschaften auf Versorgungsleistungen, die DPAG von dem Trägerunternehmen übernommen hat. Auch in diesem Fall fällt die Leistungsverpflichtung wieder unmittelbar an das Trägerunternehmen zurück.

Für den Versorgungsausgleich gilt daher nach einer Umstellung auf versicherungsförmige Garantie, weil das Trägerunternehmen seiner Nachschussverpflichtung nicht nachgekommen ist, dass DPAG nur bei den laufenden Leistungen, die im Rahmen der Umstellung auf versicherungsförmige Durchführung bei ihr verbliebenen sind, eine Teilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs durchführen kann.

Das wird in **Teil B** dieser Teilungsordnung geregelt.

Die Teilung der Ansprüche bzw. Anwartschaften, die wieder an das Trägerunternehmen zurückfallen, sind unmittelbar von dem Träger-

unternehmen als Versorgungsträger durchzuführen.

- (3) Im Rahmen des Versorgungsausgleiches sind dabei alle Anrechte auszugleichen, die der ausgleichsverpflichtete Ehegatte (Ausgleichsverpflichteter) im Rahmen der Pensionsfondsversorgung während der Ehezeit erworben hat und die er nach den Regelungen des VersAusglG gegenüber dem ausgleichberechtigten Ehegatten (Ausgleichsberechtigter) ausgleichen muss.

Auf Kapitalleistungen gerichtete Anrechte von Personen, die dem persönlichen Anwendungsbereich des § 17 Abs. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) nicht unterliegen - insbesondere beherrschende Gesellschafter- Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften - werden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG nicht nach den Vorschriften über den Versorgungsausgleich, sondern im Rahmen der güterrechtlichen Bestimmungen ausgeglichen.

- (4) Anrechte, die gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG nicht ausgleichsreif sind, können bei berechtigtem Interesse der Beteiligten einem Ausgleich zugeführt werden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- (5) Diese Teilungsordnung ist Bestandteil des jeweiligen Pensionsfondsrahmenvertrages zwischen dem Trägerunternehmen und DPAG und wird damit gleichzeitig zum Bestandteil der Pensionsfondszusage zugunsten des Versorgungsberechtigten.

- (6) Der Teilung unterliegen keine Anrechte aus einer Pensionsfondsversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind.

2. Form des Versorgungsausgleichs

- (1) Der Versorgungsausgleich erfolgt grundsätzlich in Form der internen Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG.

- (2) In Fällen, in denen der Ausgleichswert nach Abzug der bei einer internen Teilung entstehenden Kosten weniger als die in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG genannte Höchstgrenze beträgt, kann eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG (vgl. Ziffer 6) beantragt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann (§ 14 Abs. 5 VersAusglG).

- (3) Vom Antrag auf externe Teilung kann abgesehen werden, wenn die Möglichkeit besteht, einen für den Ausgleichsberechtigten bestehenden Vertrag nach § 10 Abs. 2 VersAusglG aufzustocken.

- (4) Die Ehegatten können gemäß §§ 6 – 8 VersAusglG Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen, soweit die Regelungen dieser Teilungsordnung nicht entgegenstehen.

3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes

Teil A

- (1) Der Ausgleichswert ist die sich gemäß §§ 1, 5 VersAusglG ergebende Hälfte des Wertes des Ehezeitanteils des zu teilenden Anrechtes und wird in Form eines Kapitalwertes zum Ende der Ehezeit ermittelt.

- (2) Der Wert entspricht nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VersAusglG dem Kapitalwert im Sinne des § 4 Abs. 5 BetrAVG der auf die Ehezeit quotierten Leistung.

Bei der Quotierung ist anzunehmen, dass die Betriebszugehörigkeit des Ausgleichspflichtigen spätestens zum Ehezeitende beendet ist. Das Anrecht ergibt sich daher als Anwartschaftsbarwert der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG zum Ende der Ehezeit, bzw. bei vorzeitigem Ausscheiden zum Ausscheidezeitpunkt d.h. als Anwartschaftsbarwert der quotierten Versorgungsleistung. Dabei entspricht die Quotierung dem Verhältnis aus der Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (m) und der gesamten erreichbaren Dienstzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn (n). Bei der Ermittlung der zu quotierenden Versorgungsleistungen (R) ist von den zum Ende der Ehezeit geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen. Der Ehezeitanteil des Anrechts bestimmt sich durch Multiplikation des Anrechts mit dem Quotienten aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit (k) und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (m). Damit entspricht der Ehezeitanteil dem Anwartschaftsbarwert zum Ehezeitende von Versorgungsleistungen der Höhe $k/n \cdot R$.

- (3) Sofern der Past- Service ohne Future-Service übertragen wird, ist das Anrecht um den Anteil des Past- Service, der vor der Ehezeit erdient wurde, zu kürzen. Die Kürzung hängt dabei vom Übertragungstichtag ab. Befindet sich der Übertragungstichtag vor dem Ehebeginn, ist das Anrecht voll zu kürzen und mit dem Wert Null anzusetzen. Für Übertragungstichtage nach dem Ehebeginn bestimmt sich das Anrecht aus dem Anwartschaftsbarwert einer unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG zum Übertragungstichtag, bei der die Leistungen um die Vorehezeit quotiert wurden. Dabei

entspricht die Quotierung dem Verhältnis vom Ehezeitbeginn bis zum Übertragungstichtag (p) und der gesamten bis zum Übertragungstichtag vergangenen Dienstzeit (ps). Da die Versorgungsleistung (R) bereits auf den Past-Service quotiert wurde, entspricht der Ehezeitanteil dem Anwartschaftsbarwert zum Übertragungstichtag von Versorgungsleistungen der Höhe $p/ps \cdot R$.

- (4) Die Berechnung des Anwartschaftsbarwertes erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den durch den verantwortlichen Aktuar aktuell festgelegten Rechnungsgrundlagen.
- (5) Der so ermittelte Ehezeitanteil und Ausgleichswert wird dem Familiengericht mitgeteilt.

Teil B

- (6) Der Ehezeitanteil entspricht dem versicherungsmathematischen Barwert der durch die Umstellung auf versicherungsförmige Garantie finanzierten zukünftigen Versorgungsleistungen; bei der Berechnung des Barwertes sind die Rechnungsgrundlagen der zu Grunde liegenden Versicherung sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend.
- (7) Es handelt sich um die Differenz aus dem zum Ehezeitende vorhandenen positiven Deckungskapital der Versicherung und dem zum Ehezeitbeginn berechneten positiven Deckungskapital. Wird zum Ehezeitbeginn ein negatives Deckungskapital oder ein noch nicht bestehendes Versicherungsverhältnis heraus, so wird

der Wert mit Null angesetzt. Deckungskapitalien, die als vor der Ehezeit erdient gelten, werden entsprechend gekürzt. Die Kürzung hängt dabei vom Übertragungstichtag ab. Liegt der Übertragungstichtag vor dem Ehebeginn, sind alle Deckungskapitalien mit dem Wert Null anzusetzen. Für Übertragungstichtage nach dem Ehebeginn werden die Deckungskapitalien im Verhältnis Ehebeginn bis Übertragungstichtag (k) zu Firmeneintritt bis Übertragungstichtag (u) gekürzt.

Im Fall eines beherrschenden Gesellschafter- Geschäftsführers wird der Firmeneintritt durch den Zusagebeginn ersetzt.

Darüber hinaus werden die Bemessungsgrundlagen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile für den Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt, ebenfalls um k/u gekürzt und deren Differenz dem Ehezeitanteil zugeordnet.

Von diesem Ehezeitanteil wird gemäß §§ 1, 5 VersAusglG die Hälfte zum Ende der Ehezeit als Ausgleichswert ermittelt.¹

4. Interne Teilung und Kosten

- (1) Der Ausgleichsberechtigte erhält gemäß § 12 VersAusglG den Status eines ausgeschiedenen, anspruchsberechtigten Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, sofern für das auszugleichende Anrecht das BetrAVG anzuwenden ist.

- (2) Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten werden gemäß §13 VersAusglG mit den Anrechten des Ausgleichspflichtigen und des Ausgleichsberechtigten jeweils hälftig verrechnet.
- (3) Die DPAG setzt für die interne Teilung Kosten in Höhe von 2 % des Ehezeitanteils, mindestens 200 Euro und höchstens 500 Euro fest und teilt diese dem Familiengericht in dem Vorschlag über den Ausgleichswert mit. Das Familiengericht entscheidet über die Kosten.
- (4) Dem Ausgleichsberechtigten wird ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes unter Abzug der hälftigen Kosten der internen Teilung gemäß § 13 VersAusglG eingeräumt, das die Anforderungen des § 11 VersAusglG erfüllt.
- (5) Der Risikoschutz des Anrechts des Ausgleichsberechtigten wird auf eine Altersrente beschränkt. Durch den Wegfall etwaiger Risikoleistungen erhöht sich die Anwartschaft auf Altersrente entsprechend.
- (6) Die Umrechnung des um die hälftigen Kosten gekürzten Ausgleichswertes in eine Leistung erfolgt auf Basis der gleichen Rechnungsgrundlagen wie gemäß § 3 Abs. 4, bzw. § 3 Abs. 6 dieser Teilungsordnung.
- (7) Das Anrecht des Ausgleichsverpflichteten wird um die hälftigen Teilungskosten und den vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert gekürzt und die neue Leistung auf Basis der gleichen Rechnungsgrundlagen wie gemäß § 3 Abs. 4, bzw. § 3 Abs. 6 dieser Teilungsordnung ermittelt.

¹ Der Ausgleichswert besteht aus drei Komponenten, einem Euro-Wert als Differenz von Deckungskapitalien sowie den Bemessungsgrundlagen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteilen.

Es gelten die Regelungen des zugrundeliegenden Pensionsfondsrahmenvertrages. Die Änderungen der Versorgungen werden durch einen Nachtrag zum Pensionsfondsrahmenvertrag dokumentiert.

5. Externe Teilung

- (1) Sofern der Ausgleichswert nach Abzug der bei einer internen Teilung entstehenden Kosten geringer ist, als die in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG genannte Höchstgrenze, kann eine externe Teilung beantragt werden. In diesem Fall begründet das Familiengericht für den Ausgleichsberechtigten entsprechend den Regelungen zu § 4 dieser Teilungsordnung zu Lasten des Anrechtes des Ausgleichspflichtigen in Höhe des Ausgleichswertes ein Anrecht in der Zielversorgung.
- (2) In diesem Fall wird der Ausgleichswert ohne Kostenabzug als Kapitalbetrag an den Zielversorgungsträger des Ausgleichsberechtigten oder falls nicht benannt an die Versorgungsausgleichskasse als Auffanglösung gezahlt.
- (3) Eine Herabsetzung der Leistungen des Ausgleichspflichtigen erfolgt entsprechend § 4 dieser Teilungsordnung, jedoch ohne Kostenabzug.

6. Verwaltung der Zusage des Ausgleichsberechtigten

- (1) DPAG verwaltet im Rahmen der internen Teilung die Zusage zugunsten des Ausgleichsberechtigten wie die eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, das dem Ausgleichsverpflichteten die geteilte Zusage erteilt hat. Insbesondere kann der Ausgleichsberechtigten erst im Ver-

sorgungsfall über die Versorgungsleistung verfügen.

- (2) Ggf. anfallende Verwaltungskosten, die bei der Versorgung des Ausgleichsberechtigten anfallen, werden dem Trägerunternehmen von DPAG wie für andere ausgeschiedene Arbeitnehmer in Rechnung gestellt.
- (3) Das Trägerunternehmen ist verpflichtet, den Berechtigten insoweit wie einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer zu behandeln und zu verwalten, als es die Rechte aus der Zusage betrifft. Dementsprechend ist das Trägerunternehmen gemäß den Regelungen des Pensionsfondsrahmenvertrages insbesondere verpflichtet:
 - den Berechtigten dem PSVaG als Begünstigten zu melden,
 - die Auszahlung bei Fälligkeit der Leistung aus der Zusage abzuwickeln inkl. Abfuhr von Sozialabgaben, und
 - ggf. die Rentenanpassung gemäß § 16 BetrAVG vorzunehmen.

7. Bewertung einer laufenden Verpflichtung

Bezieht der Ausgleichsverpflichtete aus der Versorgung bereits eine laufende Rentenzahlung, wird der (Rest-) Kapitalwert des Ehezeitanteils unter entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 4 und 5, bzw. § 3 Abs. 6 und 7 dieser Teilungsordnung vorausschauend auf den Zeitpunkt der

mutmaßlichen Rechtskraft der Entscheidung² geteilt.

8. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen bzw. zur Ausfüllung von Lücken treten die gesetzlichen Bestimmungen.

² Bei laufenden Renten muss der Zeitpunkt, auf den sich der Teilungsvorschlag beziehen soll, beim Familiengericht erfragt werden.